

Die Prinzipien von Potsdam — gültige verpflichtende Rechtsgrundlage zur Friedenssicherung

So entstand eine Lage, in der sich für die Sowjetunion und die mit ihr brüderlich verbundenen sozialistischen Länder Europas, darunter die DDR, aus ihrer prinzipiellen Friedenspolitik und ihrer Verantwortung für die Sicherung des friedlichen Lebens ihrer Völker, aber auch aus den völkerrechtlich verbindlichen Grundsätzen des Potsdamer Abkommens die Notwendigkeit und die Verpflichtung ergaben, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um jede erneute Gefährdung des Friedens in Europa abzuwehren und unter den veränderten Bedingungen der 50er Jahre mit aller Entschiedenheit den Kampf für die Gewährleistung der europäischen Sicherheit wiederaufzunehmen. So führten sie ihr Ringen um die Verwirklichung der grundlegenden Prinzipien der Krim-Deklaration und des Potsdamer Abkommens fort und handelten in ihrem Geiste, wenn sie am 14. Mai 1955 „als Antwort auf die Bildung des NATO-Blocks, auf die verschärfte Kriegsgefahr in Europa und die Bedrohung der nationalen Sicherheit der friedliebenden Staaten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kurs der führenden Kreise dieses Militärblocks auf die Remilitarisierung Westdeutschlands“³, ihr Warschauer Verteidigungsbündnis eingingen und damit allen aggressiven Absichten unübersteigbare Barrieren entgegenseetzten, aber gleichzeitig unermüdlich Vorschläge und Initiativen entwickelten, um die gefährliche militärische Blockbildung durch ein gesamteuropäisches Sicherheitssystem zu ersetzen (vgl. Präambel und Art. 11 Abs. 2 des Warschauer Vertrages).

Diese Einheit von wirksamen Maßnahmen zur Abwehr jeglicher Aggressionsbestrebungen und zum Schutz des friedlichen Lebens der eigenen Völker und aller Völker Europas mit unablässigen Bemühungen um die Festigung der Sicherheit in Europa und die Entwicklung einer fruchtbaren Zusammenarbeit sämtlicher europäischer Staaten kennzeichnet seitdem die koordinierte Politik der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft. Sie bestimmt ihre Europa-Politik von dem sowjetischen Vorschlag eines „gesamteuropäischen Vertrages über die kollektive Sicherheit in Europa“ vom 10. Februar 1954⁴, der Deklaration der Moskauer Konferenz europäischer Länder zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa vom 2. Dezember 1954⁵ und der Schaffung der Warschauer Vertragsorganisation vom 14. Mai 1955 bis zu ihrem jüngsten gemeinsamen Aktionsprogramm in der Warschauer Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 15. Mai 1980⁶. Mit Recht konnte daher in dieser Deklaration aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Warschauer Verteidigungsbündnisses festgestellt werden, daß die ihm angehörenden sozialistischen Bruderländer „im Verlaufe dieses ganzen Vierteljahrhunderts ... im gemeinsamen Wirken und in Zusammenarbeit mit anderen Ländern, mit allen friedliebenden Kräften zuversichtlich und effektiv die lebenswichtigen Aufgaben (lösen), die Entfesselung eines Krieges in Europa zu verhindern, allseitig zur Festigung des Friedens, zur Minderung der internationalen Spannungen und zur Entwicklung einer gleichberechtigten friedlichen Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen“. Der größte Erfolg dieser Politik bestand darin, „daß es gelang, den tragischen Zyklus zu durchbrechen, in dem der Frieden nur eine Atempause zwischen Weltkriegen war, und im breitesten Maße den Kampf dafür zu entfalten, den Krieg für immer aus dem Leben der menschlichen Gesellschaft zu bannen“.

Dieses Handeln der sozialistischen Staaten und seine Ergebnisse, die den Prinzipien sozialistischer Außenpolitik entsprechen, beweisen zugleich die Treue dieser Länder zu den fundamentalen Grundsätzen von Potsdam und ihr Ringen um deren Konkretisierung und Weiterentwicklung nach Maßgabe der sich verändernden internationalen Be-

dingungen und Erfordernisse. Das findet nicht zuletzt auch in ihrer entscheidenden Rolle beim Ausbau des völkerrechtlichen Instrumentariums zur Sicherung des Friedens und der friedlichen Zusammenarbeit in Europa — vom Vierseitigen Abkommen über Westberlin bis zu den Verträgen und Abmachungen mit der BRD und anderen westeuropäischen Staaten sowie der Schlußakte von Helsinki — überzeugenden Ausdruck. Damit erweist sich aber zugleich, wie sehr die grundlegenden Zielsetzungen des Potsdamer Abkommens, „die Schaffung eines gerechten und dauerhaften Friedens“ und die Verhinderung jeder erneuten Bedrohung des friedlichen Lebens der europäischen Völker durch aggressive Kräfte, insbesondere durch die in der BRD nach wie vor einflußreichen imperialistischen und militaristischen Kreise, bis in unsere Tage hinein Aufgaben von höchster Aktualität geblieben sind.

Gerade gegenwärtig mahnen uns die verstärkten Aktivitäten reaktionärer imperialistischer Kräfte, ihre Bestrebungen, eine neue Phase des Wettrüstens einzuleiten und zu einer Politik des „kalten Krieges“ gegen die Länder des Sozialismus zurückzukehren, sowie insbesondere die Vorreiterrolle bestimmter Kreise in der BRD bei der Herbeiführung des NATO-Beschlusses über die Produktion und die Stationierung neuer Arten amerikanischer nuklearer Raketen Waffen mittlerer Reichweite in Westeuropa mit größter Eindringlichkeit, entschlossen und konsequent das Ringen um Frieden und Sicherheit in Europa, um die endliche volle Verwirklichung der Ziele der Anti-Hitler-Koalition und ihres opferreichen Kampfes gegen die Aggressoren des zweiten Weltkrieges weiterzuführen. Hierbei sind und bleiben die Prinzipien von Potsdam eine unvermindert gültige und verpflichtende Rechtsgrundlage, die auch für die NATO-Staaten, die Unterzeichner des Potsdamer Abkommens waren, und für die BRD nach wie vor uneingeschränkte Verbindlichkeit besitzen.

Es steht in vollem Einklang mit diesen Prinzipien und dient ihrer Verwirklichung unter den heutigen Bedingungen, wenn die Staaten des Warschauer Vertrages in ihrer Deklaration vom 15. Mai 1980, in der sie das weitere Programm ihres Kampfes um Frieden und internationale Sicherheit festgelegt haben, erneut ihre Zielsetzung bekräftigten, die Teilung Europas in militärische und politische Gruppierungen zu überwinden, die Konfrontation zwischen ihnen abzubauen, das Vertrauen in den Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu festigen und auch in Zukunft dem Ringen um den Aufbau einer Welt ohne Kriege die erste Stelle in ihrer Politik einzuräumen. Mit dieser Haltung erweisen sich die Staaten der sozialistischen Gemeinschaft auch heute als konsequente Verfechter und Verteidiger der historischen Beschlüsse von Potsdam, als Wahrer des Vermächtnisses der Kämpfer und Opfer des antifaschistischen Befreiungskrieges, als Vorkämpfer für Frieden und Sicherheit in Europa.

- 1 vgl.: Das Potsdamer Abkommen, Dokumentensammlung, 2. Aufl., Berlin 1979, S. 215 ff.
- 2 A. a. O., S. 27 f.
- 3 Deklaration der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages vom 15. Mai 1980, Abschn. 1, in: ND vom 16. Mai 1980.
- 4 Vgl. Sicherheit und friedliche Zusammenarbeit in Europa, Dokumente 1954-1967, Berlin 1968, S. 67 ff.
- 5 A. a. O., S. 72 ff.
- 6 ND vom 16. Mai 1980, * 152

Im Staatsverlag der DDR ist erschienen:

Autorenkollektiv unter Leitung von

Dr. sc. oek. Ilse Hauke

Internationale wissenschaftlich-technische

Zusammenarbeit im RGW (Leitung/Planung)

152 Seiten; EVP (DDR): 10 M

Mit dieser Monographie leistet das Autorenkollektiv einen Diskussionsbeitrag zur Vervollkommnung der Leitung und Planung auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit der RGW-Länder und macht zugleich auf künftige Probleme aufmerksam.